



-Corona-Hygienekonzept vom 8.6. - 31.10.2020-

Betreten der Hafenanlage „Yachthafen Burgtiefe“:

1. Die Gastlieger werden auf die Verhaltensregelungen hingewiesen.
2. Das Zahlen des Liegegeldes soll nach Möglichkeit bargeldlos erfolgen. Außerhalb der Öffnungszeiten sind die entsprechenden Bezahlportale (Gomarina, Yabook) zu nutzen.
3. Beim Betreten von Innenräumen jeglicher Art im Hafengebiet sind Mund-Nasen-Abdeckungen verpflichtend anzulegen.
4. Die Grillanlagen sind unter Berücksichtigung allgemein gültiger Abstandsregeln zu nutzen.
5. Beim Entgegenkommen auf den Stegen haben die Liegeplatzinhaber bzw. Crewmitglieder die allgemein gültigen Abstandsregeln von 1,50 m zu beachten oder eine Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen.

Hafenmeisterbüro:

1. Das Büro des Hafenmeisters darf nur von einer Person bzw. Mitgliedern einer Kernfamilie besucht werden.
2. Im Wartebereich vor dem Hafenservice und den sanitären Anlagen sind die allgemein gültigen Abstandsregeln einzuhalten.

Sanitäre Anlagen:

1. Sämtliche sanitäre Anlagen können unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Abstandsregeln von den Liegeplatzinhabern genutzt werden.
2. Liegeplatzinhaber mit erkältungsähnlichen Symptomen ist bis auf weiteres die Nutzung der Duschen strikt untersagt. Die Toiletten dürfen von diesem Personenkreis mit Mund-Nasen-Bedeckung genutzt werden.
3. Zwecks Intensivierung des Luftaustausches werden die Belüftungsfenster über das Hafenservice- und Reinigungspersonal permanent geöffnet. Die Liegeplatzinhaber sind angehalten, diese Fenster nach Möglichkeit geöffnet zu halten bzw. dann wieder zu öffnen, wenn sie während des Duschens selbständig geschlossen wurden.
4. Beim Betreten der sanitären Anlagen ist bis zum Erreichen der Waschgelegenheiten (Duschen/Waschbecken) eine Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen. Gleiches gilt für die Benutzung der Toiletten und Urinale.
5. Die sanitären Anlagen werden bis auf weiteres dreimal täglich gereinigt und desinfiziert. Sie werden während der Reinigung partiell geschlossen. Währenddessen ist den Anweisungen des Reinigungspersonals Folge zu leisten.
6. Beim Verlassen der sanitären Anlagen ist die Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb der Räumlichkeiten zu nutzen.

Bei wiederholter und damit vorsätzlicher Missachtung der Hygieneregeln ist der Hafenmeister angewiesen, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und Liegeplatzinhaber und Gastlieger zum Verlassen des Hafens aufzufordern.

Fehmarn, den 8. Juni 2020

gez. Oliver Behncke

-Tourismusedirektor-